



Editorial

Das Steuerjahr neigt sich allmählich dem Ende zu und die wieder zunehmende Corona-Pandemie hält uns weiter in Atem. Um der Wirtschaft bzw. Ihnen als Unternehmen Luft zu verschaffen, hat die Bundesregierung noch einmal neue Corona-Hilfsprogramme bereitgestellt und u. a. das Onlineportal zur Überbrückungshilfe II freigeschaltet. Ziel dieser Pakete sind weiterhin der Erhalt der Arbeitsplätze und eine schnelle Stabilisierung der Wirtschaft.

Näheres dazu und weitere spannende Themen zum gesetzlichen Mindestlohn, zum Baukindergeld und zu Tarifeinigungen finden Sie in unserem Brief.

Unsere Themen im Überblick:

- Neue Corona-Hilfe
- Onlineportal zur Überbrückungshilfe II freigeschaltet
- Der gesetzliche Mindestlohn steigt
- Tarifeinigung für Bund und Kommunen
- Mehr Geld für Familien mit kleinen Einkommen
- Förderzeitraum für Baukindergeld verlängert
- Erläuterungen zum MwSt.-Paket
- Von Bargeld geht kein Infektionsrisiko aus

FÜR UNTERNEHMER

Neue Corona-Hilfe

Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens haben die Bundesregierung und die 16 Länder zielgerichtete, zeitlich befristete Maßnahmen beschlossen, um die Infektionswelle zu brechen und die Ausbreitung des Virus zu kontrollieren. Für bestimmte Branchen beinhaltet die Entscheidung vom 28. Oktober 2020 auch temporäre Schließungen.

Viele der betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständigen, Vereine und Einrichtungen sind trotz staatlicher Hilfen noch wirtschaftlich geschwächt in Folge der Maßnahmen im Frühjahr. Es werden daher vom Bund kurzfristig sehr zielgerichtete außerordentliche Wirtschaftshilfen bereitgestellt, die über die bestehenden Unterstützungsprogramme deutlich hinausgehen.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Milliarden EUR haben und kann aus den bestehenden Mitteln, die für Corona-Hilfsprogramme

vorgesehen sind, finanziert werden. Mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes werden jene unterstützt, deren Betrieb temporär geschlossen wird aufgrund der erforderlichen Maßnahmen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird bzw. bereits untersagt ist. Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, werden zeitnah geklärt.

Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Den Betroffenen soll einfach und unbürokratisch geholfen werden. Dabei geht es insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert. Bezugspunkt ist daher der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 % des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter*innen. Um nicht in eine detaillierte und sehr

komplexe Kostenrechnung einsteigen zu müssen, werden die Fixkosten also pauschaliert. Das Beihilferecht der EU gibt bestimmte Grenzen vor. Daher werden die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt. Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

Auch junge Unternehmen werden unterstützt. Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen. Soloselbstständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

Die Bundesregierung arbeitet unter Hochdruck daran, die Bearbeitung der Hilfen so schnell wie möglich durchführbar zu machen. Die Möglichkeit einer Abschlagszahlung wird geprüft.

Die Anträge sollen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können. Dadurch wird eine Infrastruktur genutzt, die sich in den vergangenen Monaten bewährt hat.

Gleichzeitig wird interessierten kleinen Unternehmen eine zusätzliche Hilfe über Kreditprogramme der KfW zur Verfügung gestellt. Der KfW-Kredit soll nun auch für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 EUR beantragen, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Und schließlich werden die bewährten Überbrückungshilfen an die veränderte Situation angepasst. Die Überbrückungshilfe wird dabei für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (= Überbrückungshilfe III) verlängert und die Konditionen verbessert. Denn es ist zu erwarten, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Dies betrifft z. B. den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft. An den Details arbeiten das Bundesfinanzministerium (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Hochdruck.

Quelle: BMF

Onlineportal zur Überbrückungshilfe II für KMU ist freigeschaltet

Unter dem bundeseinheitlichen Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de können kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die durch die staatlichen Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark von Umsatzeinbußen betroffen sind, ab sofort weitere Überbrückungshilfen beantragen. Sie werden ebenso wie die

Hilfen der ersten Phase als Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten gewährt – allerdings mit einzelnen Verbesserungen bei den Antragsvoraussetzungen.

Ebenso wie bei der Überbrückungshilfe I müssen auch bei der Überbrückungshilfe II die Umsatzrückgänge sowie die laufenden Fixkosten der antragstellenden Unternehmen im Rahmen des digitalisierten Antragsverfahrens dargelegt werden. Allerdings wurden die Grenzen bei den Umsatzrückgängen von bisher 60 % weiter abgesenkt: Antragsberechtigt sind jetzt bereits Unternehmen mit Umsatzrückgängen

- von mindestens 50 % in zwei aufeinander folgenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- von mindestens 30 % im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Erstattet werden maximal 50.000 EUR pro Monat, wobei der Zuschuss zu den monatlichen betrieblichen Fixkosten erhöht wurde:

- 90 % (bisher 80 %) der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %;
- 60 % (bisher 50 %) der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 % und
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 30 % (bisher mehr als 40 %) im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Außerdem wurde die Schwelle, wonach KMU mit bis zu 5 Beschäftigten maximal 9.000 EUR und mit bis zu 10 Beschäftigten maximal 15.000 EUR erhalten können, ersatzlos gestrichen und die Personalkostenpauschale von 10 % der förderfähigen Kosten auf 20 % erhöht. Schließlich sollen bei der Schlussabrechnung künftig nicht nur Rückforderungen, sondern auch Nachzahlungen möglich sein.

Die Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden. Eine erneute Registrierung für Berater, die bereits im Rahmen der ersten Phase der Überbrückungshilfe erfasst wurden, ist nicht erforderlich. Detaillierte Informationen sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie abrufbar.

Quelle: DSTV

Der gesetzliche Mindestlohn steigt

Das Bundeskabinett hat die Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen. Die Erhöhung des Mindestlohns von derzeit 9,35 EUR brutto je Zeitstunde erfolgt in vier Stufen:

- zum 1. Januar 2021 auf 9,50 EUR
- zum 1. Juli 2021 auf 9,60 EUR
- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 EUR
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 EUR

Quelle: Bundesregierung

FÜR HEILBERUFE

Tarifeinigung für Beschäftigte von Bund und Kommunen



Die Entgelte von Beschäftigten von Bund und Kommunen werden um 1,4 %, mindestens aber um 50 EUR zum 1. April 2021 erhöht. Zum 1. April 2022 folgt eine weitere Erhöhung um 1,8 %. Azubis, Dual Studierende und Praktikant*innen bekommen ab den beiden Terminen jeweils 25 EUR mehr.

Die unteren und mittleren Einkommen wurden aufgewertet. Der Mindestbetrag bei den Einkommenserhöhungen bedeutet für die unteren Einkommensgruppen eine Erhöhung um bis zu 2,59 %. Zugleich wird die Jahressonderzahlung für die Einkommensgruppen 1 bis 8 auf 84,51 % und damit um fünf Prozentpunkte angehoben.

Corona-Prämie

Vereinbart wurde auch die Zahlung einer gestaffelten Corona-Prämie noch in diesem Jahr. Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bekommen einmalig 600 EUR, in den Entgeltgruppen 9a bis 12 gibt es 400 EUR und in den Entgeltgruppen 13 bis 15 einmalig 300 EUR. Auszubildende, Dual Studierende und Praktikant*innen bekommen einmalig 225 EUR, Azubis von Kommunen 200 EUR. Diese Prämie ist steuer- und sozialabgabenfrei, sofern die Beschäftigten damit den Gesamtbetrag von 1.500 EUR für Corona-Zulagen nicht überschreiten.

Arbeitszeitanpassung

Ab dem 1. Januar 2023 arbeiten die Beschäftigten im Osten Deutschlands eine Stunde weniger und mit 39 Stunden genau so lang wie die Beschäftigten im Westen. Anfang 2022 sinkt die Arbeitszeit im ersten Schritt um eine halbe Stunde.

Pflegezulage

Für Pflegekräfte wird ab März 2021 eine Pflegezulage von 70 EUR gezahlt, die ein Jahr später auf 120 EUR erhöht wird. Die Zulage in der Intensivmedizin wird mehr als verdoppelt auf 100 EUR monatlich, die Wechselschichtzulage steigt von 105 EUR auf 155 EUR monatlich. In den Betreuungseinrichtungen wie Altenheimen wird die Pflegezulage mit einem Plus von 25 EUR auf Gleichstand mit den kommunalen Krankenhäusern gebracht.

Sonderprämie

Ärzte in den Gesundheitsämtern erhalten ab März 2021 eine Zulage von 300 EUR monatlich. Beschäftigte, die in einer Gesundheitsbehörde überwiegend bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt waren, haben zwei Jahre lang für jeden entsprechenden Monat Anspruch auf eine Sonderprämie von 50 EUR.

Quelle: verdi

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Mehr Geld für Familien mit kleinen Einkommen

Der Kinderzuschlag (KiZ) für Familien mit kleinen Einkommen wird zum 1. Januar 2021 deutlich erhöht: Er steigt von 185 Euro auf bis zu 205 EUR pro Monat pro Kind. Laut dem vom Bundestag beschlossenen "Zweiten Familienentlastungsgesetz" wird das Kindergeld ab dem 1. Januar 2021 um 15 Euro erhöht. Das Kindergeld wird danach 219 EUR für das erste und zweite Kind, 225 EUR für das dritte Kind und 250 EUR ab dem vierten Kind getragen. Damit steht auch die Höhe des Kinderzuschlags von bis zu 205 EUR fest.

Im aktuellen 13. Existenzminimumbericht wird das monatliche sächliche Existenzminimum für das Jahr 2021 für Kinder mit durchschnittlich 451 EUR angegeben. Von diesem bezifferten Existenzminimum eines Kindes hängt seit der Dynamisierung des Kinderzuschlags durch das Starke-Familien-Gesetz, die zum 1. Januar 2021 das erste Mal greift, auch die Höhe des Kinderzuschlags ab. Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags berechnet sich aus dem sächlichen Existenzminimum abzüglich des Kindergelds für das erste Kind und abzüglich des Betrags für Bildung und Teilhabe; maßgeblich sind die entsprechenden Beträge im Existenzminimumbericht.

Der KiZ unterstützt Eltern, die genug verdienen, um ihren eigenen Bedarf zu decken, aber deren Einkommen nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht. Derzeit trägt die Familienleistung pro Monat und Kind bis zu 185 EUR – sie wird zusätzlich zum Kindergeld gezahlt. Außerdem werden die Eltern von den Kita-Gebühren befreit und haben diverse andere finanzielle Vorzüge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket:

- das Schulbedarfspaket mit 150 EUR pro Kind pro Schuljahr, das ab 2021 auf 154,50 EUR pro Jahr erhöht wird,
- kostenlose Schülerfahrkarten,
- kostenloses Mittagessen in Kita und Schule und
- kostenlose Nachhilfe sowie
- einen monatlichen Zuschuss von 15 EUR für die Teilnahme an Sport-, Musik- oder Kunstangeboten.

Um angesichts der anhaltenden Corona-Krise Familien mit kleinem Einkommen weiter zu unterstützen, wurde im Rahmen des Notfall-KiZ die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag bis 31. Dezember 2020 verlä-

gert. Vermögen wird damit nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Der KiZ ist ein auf Dauer angelegtes Instrument – nicht zu verwechseln mit dem Kinderbonus – der Einmalzahlung in Höhe von 300 EUR im Rahmen des Konjunkturpakets.

Mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse können Eltern und Alleinerziehende prüfen, ob der KiZ für sie in Betracht kommt. Fällt ihre Prüfung positiv aus, können sie den Antrag online bei der Familienkasse ausfüllen.

Für den Unterhaltsvorschuss wird der BMJV die Mindestunterhaltsverordnung für das Jahr 2021 ändern. In der Folge steigt für Kinder alleinerziehender Elternteile der Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Januar 2021 um 9 EUR bis 16 EUR. Kinder unter sechs Jahren erhalten dann monatlich bis zu 174 EUR, Kinder von sechs bis elf Jahren bis zu 232 EUR und Jugendliche von zwölf bis 17 Jahren bis zu 309 EUR.

BAUHERREN UND VERMIETER

Förderzeitraum für Baukindergeld verlängert



Sofern Sie zwischen dem 1. Januar 2018 und künftig dem 31. März 2021 (bisher 31. Dezember 2020) Ihren Kaufvertrag unterzeichnen, eine Baugenehmigung erhalten oder der frühestmögliche Baubeginn Ihres – nach dem jeweiligen Landesbaurecht – nicht genehmigungspflichtigen Vorhabens in diesen Zeitraum fällt, können Sie einen Antrag auf Baukindergeld stellen. Die Verlängerung des Förderzeitraums wird erst mit dem Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2021 wirksam. Das Baukindergeld kann nach Einzug in die neue Immobilie im Rahmen der 6-monatigen Antragsfrist bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden. Das Wichtigste in Kürze:

- 12.000 EUR Zuschuss pro Kind (10 Jahre lang je 1.200 EUR)
- Für den Bau oder Kauf der eigenen vier Wände
- Für Familien mit Kindern und Alleinerziehende
- Mit einem Haushaltseinkommen von maximal 90.000 EUR bei einem Kind plus 15.000 EUR für jedes weitere Kind
- Nach Ihrem Einzug einfach online beantragen

Quelle: KfW / BMI

LESEZEICHEN

Erläuterungen zum MwSt.-Paket für den elektronischen Handel veröffentlicht

Um Unternehmen und insbesondere KMU bei der Erfüllung ihrer MwSt.-Pflichten zu unterstützen, hat die EU-Kommission Erläuterungen zum MwSt.-Paket für den elektronischen Handel veröffentlicht. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der ursprüngliche Geltungsbeginn der Vorschriften (1. Januar 2021) um sechs Monate, auf den 1. Juli 2021, verschoben.

Die Erläuterungen informieren ausführlich zu den neuen Regeln und nennen praktische Anwendungsbeispiele: tinyurl.com/y68g7q36

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Von Bargeld geht kein besonderes Infektionsrisiko für Bürger aus

Die Bundesbank hat darauf hingewiesen, dass die Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona-Virus über Bargeld äußerst gering ist. Die Wahrscheinlichkeit, sich mittels Bargeld anzustecken, ist geringer als bei vielen anderen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens. Von Banknoten und Münzen geht kein besonderes Infektionsrisiko für den Bürger aus. Die Euro-Banknoten seien so konzipiert, dass sie beim täglichen Gebrauch kaum verschmutzen. Zudem seien die 5- und 10-EUR-Banknoten, die besonders oft als Wechselgeld von Hand zu Hand gehen, zusätzlich mit einem Schutzlack gegen Verschmutzung versehen. Die Bundesbank bearbeitet in ihren 35 Filialen jährlich über 14 Milliarden Banknoten, sortiert dabei die verschmutzten Scheine aus und ersetzt diese durch druckfrische.

Quelle: Bundesbank

AKTUELLE STEUERTERMINE

Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M, Vj)

10.12.2020 (14.12.2020)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:

21.12.2020 (Beitragsnachweis)

28.12.2020 (Beitragszahlung)

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.